

**Satzung**  
**des Feuerwehrvereins Kindsbach E.V.**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Kindsbach“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 66862 Kindsbach.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zweibrücken eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege der Idee des Feuerwehrwesens, durch Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder der Einsatzabteilung, durch die Betreuung der Jugendfeuerwehr, durch

die Beratung in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### § 3

#### Mitglieder des Vereins

#### Der Verein besteht aus

den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung,  
den Mitgliedern der Einsatzabteilung,  
den Mitgliedern der Altersabteilung,  
den Ehrenmitgliedern,  
den fördernden Mitgliedern,  
den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören; sie bildet die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz LBKG) vom 02.11.1981.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind des Beitrages freigestellt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Alle Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines teil. Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## § 5

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.**
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.**
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahung drei Monate nach Fälligkeit des Jahresbeitrages im Rückstand ist, die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, kann das Mitglied die Entscheidung der Vereinsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.**
- (4) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.**

## **§ 6**

### **Mittel**

**Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht**

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden,**
- b) durch freiwillige Zuwendungen,**
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.**

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen; die Einberufung erfolgt schriftlich im Presseorgan „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl“. Mitglieder die außerhalb des Erscheinungsbereich des „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl“ wohnen werden schriftlich per Post eingeladen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagespunkte bezeichnet sein.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

#### Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
- f) die Wahl der Kassenprüfer, die alle drei Jahre zu wählen sind,
- g) die Wahl eines Ersatz-Kassenprüfer, der alle drei Jahre zu wählen ist,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- i) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- j) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10

## **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.**
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.**
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.**
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.**
- (5) Stimmrecht haben Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.**

## **§ 11**

### **Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus**
  - a) dem Vorsitzenden,**
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,**
  - c) dem Rechnungsführer (Kassierer),**
  - d) dem Schriftführer (zugleich Pressewart),**
  - e) 2 Beisitzern der Einsatzabteilung,**  
**2 Beisitzern der fördernden Mitglieder.**

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Rechnungsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, daß die Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefaßten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 12

### Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung



erteilt hat und wenn nach dem von der gesamten Vorstandschaft beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für Ausgabezwecke vorgesehen sind.

- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

### § 13

#### Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefaßt werden. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kindsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

### § 14

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.12.1982 in Kraft.

2. Vorsitzender

Timo Wolf, 19.03.2016

1. Vorsitzender neu gewählt am 12.03.2016

Schneider Rainer, 19.03.2016